Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Stadt Ravensburg
Stadtplanungsamt
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 02.07.2025

Bebauungsplan „Hüttenberger Weg“ - Neuaufstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V. und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung.

Durch den Bebauungsplan „Hüttenberger Weg“ (nachfolgend „Plangebiet“) sollen am Rand des Ortsteils Torkenweiler im Außenbereich eine Fläche von ca. 2,8 ha bisheriges Wiesenland

im Rahmen der Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet überbaut werden. Zugleich soll der bestehende Flächennutzungsplan, der bislang ein Waldgebiet vorsah, entsprechend geändert werden.

Der BUND hat sich hierzu mit Datum vom 11.03.2025 bereits geäußert und eine erste, vorläufige Stellungnahme abgegeben. Auf diese möchten wir hiermit ausdrücklich verweisen. Die dort aufgeführten Anmerkungen und Bedenken gegen das Plangebiet

- Versiegelung einer landwirtschaftlichen Fläche und damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- Außenentwicklung statt Innenentwicklung
- keine Schaffung „kostengünstigen Wohnraumes“
- konfliktreiche Erschließung
- negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

bestehen weiterhin, so dass wir dieses im Ergebnis ablehnen.

Nachdem uns nun der Umweltbericht nebst Artenschutzgutachten vorliegt, möchten wir ergänzend im Rahmen dieser Stellungnahme folgendes zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen vortragen:

Wohnbebauung in der Nähe von Wäldern erfordert besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes. Eine sorgfältige Planung ist notwendig, um potenziellen negativen Auswirkungen auf die Habitate, das Brut- und Jagdverhalten der dort vorkommenden Arten vorzubeugen.

Der Bebauungsplan nimmt bislang unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen / Wiesen in unmittelbarer Waldnähe im Umfang von ca. 2,8 ha in Anspruch. In den dadurch vollversiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die geplante Bebauung stellt somit trotz Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche

Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar. Es kommt zum Verlust einer für die vorkommenden Arten durchaus nahrungsrelevanten Fettwiese.

Nach dem Ergebnis des Artenschutzgutachtens ist vor allem der nahe Waldrand von Bedeutung als Lebensraum für Vögel sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse.
Gemäß den faunistischen Untersuchungen wurden 45 Vogelarten beobachtet, 35 davon brüten im Umfeld des Plangebietes. Der angrenzende Wald hat also eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Vögel (u.a. Brut Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, zudem wurde auch der streng geschützte Schwarzspecht nachgewiesen). Sie nutzen offene Wiesen- und Ackerflächen, wie sie durch die Bebauung verloren gehen, als Nahrungshabitat.

Die im Artenschutzgutachten getroffene Aussage, dass „der Verlust von Nahrungshabitaten nicht erheblich ist, da in der Umgebung weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung vorhanden sind“ und deswegen durch den Wegfall der Fettwiese keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, ist nicht richtig. Insbesondere strukturreiche, landwirtschaftlich genutzte Landschaften sind das bevorzugte Habitat der o.g. Greifvögel. Als Beute / Nahrungsquelle dienen dabei Mäuse, Wühlmäuse, junge Hasen und Maulwürfe, besonders auf frisch bearbeiteten Wiesen und Feldern.

Der Verlust des Plangebietes als Nahrungsquelle stellt somit ein erhebliches Konfliktpotential für die in der Nähe lebenden / jagenden Vögel dar. Dieser Verlust kann auch nicht durch andere in der Umgebung befindliche Wiesen und Felder kompensiert werden, da es solche nicht gibt. Vielmehr wird auf den östlich des Waldes befindlichen Flächen intensiv Landwirtschaft betrieben und Getreide bzw. Futterpflanzen angebaut.

Auch die sog. „Aufwertung“ des Waldrandes kann den o.g. Wegfall des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für die im Artenschutzgutachten erfassten Vögel keinesfalls kompensieren.

Im Plangebiet konnten ferner mind. 7-9 Fledermausarten erfasst werden (Individuen aus der Mausohrgruppe, einschließlich Große Mausohren, Wasserfledermaus, vermutlich Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Weißrand-/ Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus).

Bezüglich der Kartierung von Fledermäusen, aber auch der Amphibien und Reptilien fällt allerdings auf, dass die Anzahl der Begehungen (3 Fledermausbegehungen, 2 Begehungen für die Erfassung von Amphibien/Reptilien je 1,5 Std) äußerst knapp gehalten ist. Regelmäßig werden für eine Kartierung mindestens 4 – 6 Fledermausbegehungen durchgeführt, während für Amphibien bzw. Reptilien 3 – 5 flächendeckende Begehungen Standard sind (Nachweis bei www.habitateins.de). Wir stellen daher die Aussagekraft der Kartierungen zumindest in Frage.

Die waldrandnahe Bebauung stellt für die jagenden Fledermäuse ein großes Konfliktpotential dar. Viele Fledermausarten werden durch Insekten an Leuchtkörpern im Außenbereich angelockt. Auch indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein, da dadurch langfristig das Nahrungsangebot reduziert werden kann.

Wir bezweifeln, dass angesichts der geplanten Bebauung mit bis zu 15,5m hohen Mehrfamilienhäusern in dem dem Wald zugewandten Baufenster eine „insektenfreundliche" Beleuchtung möglich ist. Letztlich gibt es eine solche nicht, auch wenn warmes Licht aus LEDs (Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin) für viele Insektenarten weniger beeinträchtigend ist als Licht aus anderen Leuchtmitteln. Jegliches künstliches Licht kann für Fledermäuse ihre Flugstraßen und Jagdgebiete unbenutzbar machen. Im Bebauungsplan ist daher neben den vorgesehenen „naturverträglichen" Beleuchtungen ein Verbot von Gartendekobeleuchtungen auszusprechen. Bei der Straßenbeleuchtung ist mit Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern dafür zu sorgen, dass Licht nicht unnötig brennt.

Zwar können durch den Erhalt und die ökologisch strukturelle Aufwertung des Waldrandes sowie einer Aufwertung des Grünlandes im 30 m Waldabstand wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse zwischen den Quartieren sowie der Jagdhabitate entlang des Waldrandes größtenteils erhalten bleiben. Es bleibt allerdings festzustellen, dass allein durch die waldrandnahe Beleuchtung ein großes Konfliktpotenzial für Fledermäuse besteht.

Auch aus den zuvor genannten Gründen des Natur- und Artenschutzes lehnen wir das geplante Neubaugebiet „Hüttenberger Weg" somit ab.

Sollten Sie diesem Anliegen nicht zustimmen, so sind jedenfalls die im Umweltbericht vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Neben den Monitoring-Vorschlägen des Umweltberichtes sollte zudem eine akribische Überwachung der Einhaltung der zu erlassenden Bauvorschriften durch die Stadt Ravensburg erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Heine
LNV-AK Ravensburg

Maike Hauser
BUND-Regionalverband-Oberschwaben

Sabine Brandt
NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben